

Ifd.-Nr.	Gewerk	Auflage der Planfeststellungsbehörde	wo im PF-Beschluss:				zu berücksichtigen bei:						Zuständigkeit	resultierende Aufgabe	Bemerkung
			Teil	Punkt	Absatz	Seite	Entwurf	LV	AFP	vor Baubeginn	während Baudurchführung	nach Baudurchführung			
1	Wasserwirtschaft	Die wasserrechtliche Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	A.3.1.1	-	1	10			x	x			DB PB / DB Regio	Abstimmung wasserrechtlichen AP mit Unterer Wasserbehörde	
2	Wasserwirtschaft	Zum Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers durch auslaufende Kraftstoffe oder belastetes Löschwasser sind die geplanten Rohrleitungssysteme mit sogenannten Blasen zu versehen, die im Havariefall den Zufluss zum weiteren Entwässerungsweg versperren.	A.3.1.2	-	1	10			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung von Blasen im LV	
3	Wasserwirtschaft	Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Verschleppung von Bodenkontaminationen verhindert wird.	A.3.1.3	1	1	10			x		x		BÜW	Verhinderung der Verschleppung von Bodenkontaminationen	
4	Wasserwirtschaft	Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Schmiermittel etc.) ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.	A.3.1.3	2	1	10			x		x		BÜW	Vorkehrungen gegen Kontamination des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe	
5	Wasserwirtschaft	Bei Arbeiten im Grundwasser sind grundwasserfreundliche Bindemittel zu verwenden.	A.3.1.3	3	1	10			x		x		Bau-AN / BÜW	Einsatz von grundwasserfreundlichen Bindemitteln	
6	Allgemein	Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem EisenbahnBundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Tübingen und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.	A.4.1	-	1	11			x		x		DB PB / DB Regio	Rechtzeitige Mitteilung des Baubeginns	
7	Allgemein	Die Regelungen der "Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (W BAU) und der "Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen" (W BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.	A.4.2	-	1	11			x	x			BÜW	Beachtung der VV Bau und VV Bau-STE. Erforderliche Anzeigen beim EBA einreichen.	
8	Hochbau	Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin eine Eingrünung von Teilbereichen des Daches des neuen Verwaltungs- und Sozialgebäudes zu veranlassen und die Dachflächen der Werkstatthallen für die Nutzung mit einer Photovoltaikanlage bereitzustellen.	A.4.3	-	1	11			x		x		DB Regio	Begrünung Dach des VSG. Nutzung für Photovoltaikanlage	
9	Allgemein	Die Vorhabenträgerin hat die Aushubarbeiten im Bereich der im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) dargestellten Altlastverdachtsflächen, Gleisbereiche, Baustelleneinrichtungsflächen und Bauwerke sowie die Rückbauarbeiten von einem sachverständigen Gutachter begleiten zu lassen. Der beauftragte sachverständige Gutachter ist der unteren Bodenschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen.	A.4.4	1	1	11/12			x		x		DB PB / DB Regio	Benennung "Sachverständiger Gutachter" bei EBA und UBB	
10	Allgemein	Bei Feststellung verunreinigten Erdmaterials ist dieses zu separieren und im Hinblick auf eine Verwertung, Aufbereitung oder Entsorgung zu untersuchen. Die untere Bodenschutzbehörde ist hierüber umgehend zu informieren; weitere Maßnahmen sind mit ihr abzustimmen. In Abstimmung mit der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde sind darüber hinaus geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen.	A.4.4	2	1	12			x		x		BÜW	Separieren und Untersuchung von belasteten Erdmaterials.	
11	Allgemein	Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Maßnahmen zu dokumentieren und die fachgerechte Verwertung / Entsorgung nachzuweisen. Hierfür sind geeignete Lagerflächen einzurichten, die eine Versickerung von Verunreinigungen ausschließen und die der unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen sind.	A.4.4	3	1	12			x		x		Bau-AN / BÜW	Erstellung "dichter" Lagerflächen für belasteten Schotter / Boden / Bauschutt	
12	Allgemein	Eine Beschreibung der Überwachungsarbeiten und die Dokumentation der Entsorgungswege des verunreinigten Materials unter Angabe der angefallenen Mengen ist in einem Bericht zusammenzustellen und der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.	A.4.4	4	1	12			x			x	BÜW	Bericht an UBB zur Überwachung und Dokumentation der Entsorgung	
13	Wasserwirtschaft	Sollten bei Tiefbaumaßnahmen auf der Altlastenverdachtsfläche 7080-02-008 (Lokschuppen) Schicht-/Sickerwasser angetroffen und mögliche P-Wwertüberschreitende Konzentrationen festgestellt werden, sind diese aufzufangen, zu reinigen und ordnungsgemäß abzuleiten.	A.4.4	5	1	12			x		x		DB PB / DB Regio	Behandlung von belastetem Schicht- / Grundwasser	
14	Oberbau	Anfallendes Oberbaumaterial ist zu beproben, zu analysieren und zu deklarieren. Hierfür sind geeignete Lagerflächen einzurichten, die eine Versickerung von gefährlichen Stoffen ausschließen. Anschließend ist das Material einer fachgerechten Verwertung oder der Entsorgung zuzuführen. Die Ergebnisse und Maßnahmen sind zu dokumentieren, die Entsorgung ist nachzuweisen. Die Dokumentation ist der unteren Abfallbehörde zu überlassen.	A.4.4	6	1	12			x		x		DB PB / DB Regio / Bau-AN	Dokumentation der ASO-Entsorgung mit Übergabe an UAbfB	
15	Allgemein	Die Abbrucharbeiten müssen nach den "Technischen Vorschriften für Abbrucharbeiten" des deutschen Abbruchverbandes e.V. und unter Beachtung aller relevanter Immissionsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für Arbeits- und Gesundheitsschutz durchgeführt werden.	A.4.4	7	1	12			x		x		Bau-AN / BÜW	Beachtung aller Immissionsschutz-maßnahmen beim Abbruch	
16	Allgemein	Die Entsorgung von als Abfall eingestuftem Boden- und Oberbaumaterial darf nur durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen erfolgen.	A.4.4	8	1	13			x		x		DB PB / DB Regio / BÜW	Entsorgung von Abfall nur durch zertifizierte Entsorger	
17	Allgemein	Soweit die Vorhabenträgerin eine Wiederverwendung unbelasteten Bodenaushubs beabsichtigt, sind die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV einzuhalten. Beim Abtrag, der Zwischenlagerung und der Wiederverwendung von Bodenmaterial ist nach DIN 19731 vorzugehen.	A.4.4	9	1	13			x		x		DB PB / DB Regio	Berücksichtigung § 12 BBodSchV und DIN 19731 bei Wiederverwertung von Materialien	
18	Allgemein	Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Schmiermittel etc.) ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.	A.4.4	10	1	13			x		x		Bau-AN / BÜW	Vorkehrungen gegen Kontamination des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe	siehe auch Ifd.-Nr. 4
19	Wasserwirtschaft	Die wasserrechtliche Ausführungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.	A.4.5	1	1	13			x	x			DB PB / DB Regio	Abstimmung wasserrechtlichen AP mit Unterer Wasserbehörde	siehe auch Ifd.-Nr. 1
20	Wasserwirtschaft	Die Bauausführung im Grundwasser in Bereichen von Altlastenverdachtsflächen ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.	A.4.5	2	1	13			x	x			DB PB / DB Regio	Bauausführung im GW in Bereichen von Altlasten mit UWB und EBA abstimmen	
21	Wasserwirtschaft	Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin nur bauartzugelassene Abwasserbehandlungsanlagen zu verwenden und die Zulassung der unteren Wasserbehörde vorab vorzulegen.	A.4.5	3	1	13			x	x			ARGE FIBA	Berücksichtigung im LV; Vorlage der AP bei UWB	

Ifd.-Nr.	Gewerk	Auflage der Planfeststellungsbehörde	wo im PF-Beschluss:				zu berücksichtigen bei:						Zuständigkeit	resultierende Aufgabe	Bemerkung
			Teil	Punkt	Absatz	Seite	Entwurf	LV	AFP	vor Baubeginn	während Baudurchführung	nach Baudurchführung			
22	Wasserwirtschaft	Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlagen der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige mitzuteilen.	A.4.5	4	1	13			x			x	DB PB / DB Regio	Inbetriebnahme Abwasserbehandlungsanlage bei der UWB	
23	LBP	Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss und dem landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert, zu erstellen und rechtzeitig, d. h. spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten dem EisenbahnBundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern das Bauvorhaben abschnittsweise umgesetzt werden soll, ist die Abschnittsbildung im landschaftspflegerischen Ausführungsplan mit darzustellen.	A.4.6	1	1	13			x	x			ARGE FIBA	Vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Vorlage der AP LBP beim EBA und UNB	
24	LBP	Die Rodung, der Rückschnitt oder die Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichten sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September vorzunehmen.	A.4.6	2	1	14			x		x		DB PB / DB Regio / BÜW	Berücksichtigung der Vegetationsperiode	
25	LBP	Für die Durchführung der Baumaßnahme und der LBP-Maßnahmen ist eine qualifizierte ökologische Bauüberwachung zu beauftragen, die rechtzeitig vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist.	A.4.6	3	1	14			x	x			DB PB / DB Regio	Benennung ökolog. Baubegleitung	
26	LBP	Die ökologische Baubegleitung hat die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten LBP-Maßnahmen einschließlich aller artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu koordinieren und zu überwachen.	A.4.6	4	1	14			x		x		BÜW	Koordination und Überwachung LBP-Maßnahmen durch ökolog. Baubegleitung	
27	LBP	Die Entwicklung der Zauneidechsen-Population auf den Umsiedlungsflächen ist durch die ökologische Baubegleitung im Sinne eines Risikomanagements zu überwachen; einer möglichen Fehlentwicklung ist durch entsprechend geeignete fachlich fundierte Steuerungsmaßnahmen zu begegnen. Von der jeweiligen Feststellung und den entsprechenden Maßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.	A.4.6	5	1	14			x		x		DB PB / DB Regio	Überwachung der Entwicklung der Zauneidechsenpopulation	
28	LBP	Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde ab Baubeginn entsprechend den fachlichen Standards über die ökologische Bauüberwachung zu berichten. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Zauneidechsen-Umsiedlung sind die Berichte monatlich, anschließend bis zum Abschluss der Bauarbeiten im relevanten Bereich halbjährlich vorzulegen.	A.4.6	6	1	14			x		x		BÜW	Regelmäßige Berichte seitens der ökolog. Baubegleitung	
29	LBP	Die Entwicklung der Eidechsenpopulation auf den im Maßnahmenplan ausgewiesenen Flächen ist durch vier Monitoring-Termine zu überwachen. Das Monitoring beginnt im ersten Jahr nach der Umsiedlung und ist im zweiten, fünften und zehnten Jahr nach der Umsiedlung zu wiederholen. In jedem Untersuchungsjahr sind vier Begehungen erforderlich, davon zwei bis drei während der Paarungszeit von März bis Juni und entsprechend eine bis zwei Begehungen Mitte August bis Anfang September, um Jungtiere nachweisen zu können.	A.4.6	7	1	14			x		x		BÜW	Steuerungsmaßnahmen hinsichtlich der Entwicklung der Eidechsenpopulation	
30	LBP	Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem qualifizierten Bericht mit Angaben zu Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuellen Beeinträchtigungen zu dokumentieren. Die Monitoring-Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens bis zum 1.12. des entsprechenden Jahres vorzulegen.	A.4.6	8	1	14/15			x		x		BÜW	Vorlage Bericht zum Monitoring bis spätestens 01.12. eines Jahres beim EBA	
31	LBP	Die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in einem abschließenden Bericht zu dokumentieren und dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens drei Monate nach Maßnahmenabschluss zu übermitteln.	A.4.6	9		15			x			x	DB PB / DB Regio	Abschluss der LBP-Maßnahmen dokumentieren und ans EBA geben.	
32	LBP	Hinsichtlich der notwendigen Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt bis zum 30. September 2013 die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln: - die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen - das Datum des Zulassungsbescheides - die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde - die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens - den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs - die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße - eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen - Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum- dem Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.	A.4.6	10	1	15			x	x			DB PB / DB Regio	Übergabe der Daten in ein Kompensationsverzeichnis in elektr. Form bsi spätestens 30.09.2013!	
33	LBP	Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die "Ticket-Nummer" des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.	A.4.6	10	2	15			x	x			DB PB / DB Regio	Übermittlung "Ticket-Nummer" ans EBA	
34	LBP	Zum Ende eines jeden Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) hat die Vorhabenträgerin einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.	A.4.6	11	1	15			x		x		DB PB / DB Regio / BÜW	Berichte zum Umsetzungsstand der Kompensationsmaßnahmen je Quartal	
35	LBP	Das Recht der Planfeststellungsbehörde, von der Vorhabenträgerin aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.	A.4.6	12	1	16			x		x		DB PB / DB Regio	Berichterstattung auf Verlangen des EBA	
36	LBP	Soweit bei Erreichen der Aufnahmekapazität der für die Maßnahme M 4 vorgesehenen Aussetzflächen weitere geeignete Aussetzflächen geschaffen werden müssen, um restliche Zauneidechsenindividuen aus der bestehenden Population umzusiedeln, sind diese Flächen der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren und der höheren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.	A.4.7	-	1	16			x		x		DB PB / DB Regio	Anzeige von neuen Aussetzflächen für Zauneidechsen UNB und HNB sowie EBA anzeigen	

Ifd.-Nr.	Gewerk	Auflage der Planfeststellungsbehörde	wo im PF-Beschluss:				zu berücksichtigen bei:						Zuständigkeit	resultierende Aufgabe	Bemerkung
			Teil	Punkt	Absatz	Seite	Entwurf	LV	AFP	vor Baubeginn	während Baudurchführung	nach Baudurchführung			
37	Allgemein	Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.	A.4.8.1	1	1	16			x		x		BÜW	Vermeidung von schädli. Umwelteinwirkungen (Lärm-/Staub-/Geruch-...) so weit wie möglich.	
38	Allgemein	Bei den Abbrucharbeiten dürfen nur geräuschedämpfte, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz von Maschinen und Geräten hat der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu entsprechen.	A.4.8.1	2	1	16			x		x		BÜW	Einsatz schadstoffarmer, geräuschedämpfter Fahrzeuge gem. 32.BimSchV	
39	Allgemein	Die betroffenen Anwohner und die zuständigen Immissionsschutzbehörden sind regelmäßig und rechtzeitig vor Beginn über lärmintensive Bauarbeiten zu unterrichten. Hierfür ist ein konkreter Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit zu benennen.	A.4.8.2	1	1	16			x		x		DB PB / DB Regio	Benennung Ansprechpartner zum Immissionsschutz (Schall)	
40	Allgemein	Rechtzeitig vor Beginn lärmintensiver Bauarbeiten ist eine weitere, detaillierte Immissionsprognose für die bauzeitlich bedingten Lärmimmissionen zu erstellen und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Hierbei sind konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm auszuweisen.	A.4.8.2	2	1	16/17			x		x		DB PB / DB Regio	Bei lärmintensiven Arbeiten gesonderte Prognose ans EBA mit Gegenmaßnahmen	
41	Allgemein	Während der Baudurchführung sind die Geräuschimmissionen aus dem Baubetrieb durch einen Gutachter mittels messtechnischer Untersuchungen unter Beachtung der Messverfahren nach der AW-Baulärm -Geräuschimmissionen- kontinuierlich (orientiert an den lärmintensiven Arbeiten) sowie in Einzelfällen auf Anregung betroffener Anwohner oder der zuständigen Immissionsbehörden zu überwachen. Die Ergebnisse sind dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.	A.4.8.2	3	1	17			x		x		BÜW	Erstellung Immissionsprognose bei lärmintensiven Bauarbeiten gem. AVV - Übergabe EBA	
42	Allgemein	Überschreitet der Beurteilungspegel der durch den Baubetrieb hervorgerufenen Geräusche den Immissionsrichtwert der AW-Baulärm sind unverzüglich Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche, wie sie z. B. in der AVV-Baulärm und in der schalltechnischen Untersuchung beschrieben sind, durchzuführen.	A.4.8.2	4	1	17			x		x		BÜW	Durchführung der messtechnischen Untersuchung gem. AVV	
43	Allgemein	Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsarme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.	A.4.8.3	1	1	17			x		x		Bau-AN / BÜW	Verwendung erschütterungsarmer Bauverfahren und Maschinen	
44	Allgemein	Die betroffenen Anwohner und die Immissionsschutzbehörden sind regelmäßig und rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bautätigkeiten zu unterrichten. Hierfür ist ein konkreter Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit zu benennen.	A.4.8.3	2	1	17			x		x		DB PB / DB Regio / BÜW	Benennung Ansprechpartner zum Immissionsschutz (Erschütterungen)	
45	Allgemein	Bei der ersten Durchführung von Verdichtungs- oder Rammarbeiten im Nahbereich von Wohngebäuden ist exemplarisch eine baubegleitende erschütterungstechnische Überwachungsmessung am zu den Bauarbeiten nächstgelegenen Gebäude durchzuführen.	A.4.8.3	3	1	17			x		x		DB PB / DB Regio / BÜW	Erschütterungstechnische Überwachung am nächsten Gebäude als Nachweis	
46	Allgemein	Während der Durchführung erschütterungsintensiver Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin auf berechtigtes Verlangen von Eigentümern oder Bewohnern von Gebäuden im Einwirkungsbereich baubedingter Erschütterungen In-situ-Messungen vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der DIN 4150 Teil2 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil3 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sicherzustellen.	A.4.8.3	4	1	17			x		x		DB PB / DB Regio / BÜW	Durchführung der messtechnischen Unterwachung bei Ramm- und Verdichtungsarbeiten sowie fortlaufende Infos an LRA und Anwohner über erschütterungsintensive Arbeiten	
47	Allgemein	Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Abbruchmaterial nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden darf. Soweit erforderlich sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden.	A.4.9	1	1	18			x		x		BÜW	Abbruchmaterial nicht aus großer Höhe abkippen	
48	Allgemein	Auftretender Staub ist durch Sprühen mit Wasser (Beregnungseinrichtungen) zu binden.	A.4.9	2	1	18			x		x		Bau-AN / BÜW	Staub mit Wasser binden	
49	Verkehrsanlagen	Die öffentlichen Zufahrtstraßen und Baustraßen sind bedarfsgerecht zu reinigen.	A.4.9	3	1	18			x		x		Bau-AN / BÜW	Straßen reinigen	
50	Denkmalschutz	Vor Abbruch der Schienenomnibushalle (Schomhalle) und der Schiebebühne ist hierüber jeweils eine archivierfähige Fotodokumentation (Dias, Ektachrome oder vergleichbare Qualität, nummeriert und beschriftet mit Objektdaten) mit Außenansichten, Innenansichten, Innenaufnahmen, Detailaufnahmen und baugeschichtlich relevanten Befunden sowie ein archivierfähiger Abschlussbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 26, Denkmalpflege, zu überlassen. Die Dokumentation ist in die Bauforschersdatenbank des Landesamtes für Denkmalpflege einzutragen.	A.4.10	1	1	18			x	x			DB Regio	Erstellung Fotodokumentation und archivfähiger Abschlussbericht von Schomhalle und Schiebebühne für RP Tübingen, Ref. 26	
51	Denkmalschutz	Die archäologische Denkmalpflege ist über den Beginn der Erdbauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.	A.4.10	2	1	18			x	x			DB Regio	Anzeige Erdbauarbeiten an Denkmalpflege	
52	Denkmalschutz	Werden bei der Bauausführung bislang unerkannte archäologische Fundstellen und Kulturdenkmale (Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 26, Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen und deren Bergung und Dokumentation sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Archäologischen Denkmalpflege.	A.4.10	3	1	18			x		x		DB Netz / DB Regio	Information an RP Tübingen, Ref. 26 bei Entdeckung von archäologischen Funden	
53	Hochbau	Hinsichtlich des Brandschutzes sind im bauaufsichtlichen Verfahren gegebenenfalls Entscheidungen über Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zu beantragen und die erforderlichen Nachweise gleicher Sicherheit zu erbringen.	A.4.11	1	1	18			x		x		ARGE FIBA	Genehmigung bei Abweichungen beim Brandschutz und Nachweis gleicher Sicherheit	
54	Hochbau	Die Vorhabenträgerin hat sowohl im Rahmen der Bauausführung als auch bei der Betriebsführung zu gewährleisten, dass die Anforderungen und Maßgaben des Brandschutzkonzeptes beachtet werden.	A.4.11	2	1	19			x		x		BÜW	Einhaltung Brandschutzkonzept auch während Baumaßnahme	
55	Hochbau	Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Dieser ist der unteren Baurechtsbehörde zu benennen.	A.4.11	3	1	19			x	x			DB Netz	Benennung Ansprechpartner zum Immissionsschutz (Erschütterungen)	
56	Allgemein	Vor Beginn der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin ein Konzept zur Kampfmittelbeseitigung zu erarbeiten und mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen. Die Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung sind der Stadt Tübingen rechtzeitig im Vorfeld der Bauarbeiten mitzuteilen.	A.4.12	1	1	19			x	x			DB PB / DB Regio	Erstellung und Abstimmung Kampfmittelbeseitigungs-konzept.	
57	Allgemein	Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten durch einen autorisierten Feuerwerker vor Ort begleitet werden.	A.4.12	2	1	19			x		x		DB PB / DB Regio	Begleitung Bauarbeiten durch autorisierten Feuerwerker	

lfd.-Nr.	Gewerk	Auflage der Planfeststellungsbehörde	wo im PF-Beschluss:				zu berücksichtigen bei:						Zuständigkeit	resultierende Aufgabe	Bemerkung
			Teil	Punkt	Absatz	Seite	Entwurf	LV	AFP	vor Baubeginn	während Baudurchführung	nach Baudurchführung			
58	Verkehrsanlagen	Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bautätigkeiten ein Sicherungskonzept für die Ein- und Ausfahrt von Baustellenfahrzeugen ohne Behinderung / Blockierung des Bahnüberganges zur Sicherstellung der pünktlichen Ein- und Ausfahrt von Linienbussen der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und zur Verhinderung von Gefährdungen auf den nichtmotorisierten Verkehr auf dem kreuzenden Radweg zu erstellen und dieses mit der zuständigen Polizeibehörde abzustimmen.	A.4.13	1	1	19			x	x			ARGE FIBA / DB PB / DB Regio	Sicherungskonzept für Bahnübergang und Zufahrt DB ZugBus erstellen und mit Polizei abstimmen.	
59	Oberbau	Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin der Hohenzollersehn Landesbahn AG die Gleise 14 und 15 im Bahnhof Tübingen während der Bauzeit der FIBA zur Verfügung zu stellen. Diese beiden Gleise sowie ein weiteres Gleis im Bereich der FIBA mit einer Nutzlänge von 133 m können nach Fertigstellung der FIBA angemietet werden.	A.4.13	2	1	19			x		x		DB Netz	Bereitstellen der Gleise 14 und 15 im Bahnhof Tübingen für HZL	
60	TK-Anlagen	Entsprechend ihrer Zusage hat die Vorhabenträgerin notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG rechtzeitig mit dieser abzustimmen.	A.4.14	-	1	19			x	x			DB PB / DB Regio	Abstimmung Verlegung TK-Kabel der Telekom	
61	Hochbau	Hinsichtlich des Umgangs mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist der Gebäudeabbruch dem Landratsamt Tübingen (Abteilung Umwelt und Gewerbe) spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.	A.4.15	-	1	20			x	x			DB PB / DB Regio	Anzeige zum Umgang mit asbesthaltigen Stoffen beim LRA Tübingen	
62	Oberbau	Die planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen sind entsprechend den Vorschriften der Eisenbahngesetze und Eisenbahnverordnungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik sicher herzustellen. Für einzelne Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren, für die noch keine Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt vorliegt, ist diese Zulassung oder eine entsprechende Zustimmung im Einzelfall (ZIE) zu beantragen.	A.4.16	1	1	20			x		x		DB PB / DB Regio	Verwendung von zugelassenen Baumaterialien, ansonsten Beantragung Zulassung oder ZIE	
63	Allgemein	Sollten sich im weiteren Verfahren, sowohl in der Planungsphase als auch in der Phase der Bauausführung, Vorschriften oder Regeln der Technik ändern, sind diese in der Ausführung zu berücksichtigen.	A.4.16	2	1	20			x	x	x		ARGE FIBA / DB PB / DB Regio	Berücksichtigung von geänderten Vorschriften.	
64	Hochbau	In Bezug auf den Brandschutz sind Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften und die erforderlichen Nachweise gleicher Sicherheit im bauaufsichtlichen Verfahren zu regeln.	A.4.16	3	1	20			x	x			ARGE FIBA / DB PB / DB Regio	Nachweis der gleichen Sicherheit bei Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften	
65	Allgemein	Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (258980.08M20 Land/3) ist einzuhalten.	A.4.17	-	1	20			x		x		ARGE FIBA / DB PB / BÜW	Es gilt die VwV BaWü für die Bodenverwertung	
66	Allgemein	Bei den weiteren Planungen für dieses Vorhaben sowie der Bauausführung ist das geltende Regelwerk der Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift "Eisenbahnen" GUV-V D30.1) zu berücksichtigen.	A.4.18	-	1	20			x		x		ARGE FIBA	Beachtung der geltenden Regelwerke der Unfallversicherungsträger	
67	Allgemein	Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift (UW) "Grundsätze der Prävention" GUV-VA 1 hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes auszugehen und insbesondere das Arbeitsschutzgesetz sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Weiterhin hat der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die jeweils einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Arbeitsschutz einzuhalten.	A.4.18	-	2/1	20/21			x	x			BÜW	Anweisung und schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers (Bau-AN), dass die geltenden Vorschriften in Bezug auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung eingehalten werden.	
68	Allgemein	Soweit im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen auch Lackierarbeiten mit lösemittelhaltigen Lacken im Spritzverfahren durchgeführt werden, müssen entstehende Emissionen zum Schutz der Beschäftigten erfasst, gefiltert und über Dach ins Freie abgeführt werden.	A.4.18	-	2	21			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung im LV der technischen Ausrüstung	
69	Hochbau	Die Bodenbeläge der verschiedenen Arbeitsbereiche sind entsprechend dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk BGR 181 "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" auszugestalten.	A.4.18	-	3	21			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung im LV des Hochbaus.	
70	Hochbau	Lagereinrichtungen und -geräte sind so zu errichten und aufzustellen, dass ausreichend bemessene Gänge vorhanden sind. Verkehrswege zwischen den Lagereinrichtungen und -geräten müssen mindestens 1,1 m breit sein. Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Fördermittel müssen so breit sein, dass auf beiden Seiten der Fördermittel ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m gewährleistet ist. Bei der Bemessung von Gängen für kraftbetriebene Fördermittel ist auch der Platzbedarf für Rangiervorgänge zu berücksichtigen. Gänge, die nur für das Be- und Entladen von Hand bestimmt sind (Nebengänge) müssen 0,75 m breit sein.	A.4.18	-	4	21			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
71	Hochbau	Durchgänge in den Regalen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben. Die lichte Höhe von Durchfahrten muss in Abhängigkeit von den jeweils eingesetzten Fördermitteln bemessen sein.	A.4.18	-	5	21			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
72	Hochbau	Ortsfeste Regale, die nicht mit spurgebundenen Flurförderzeugen be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen - auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit dem Regal verbundenen und gelbschwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz gesichert sein.	A.4.18	-	6	21			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
73	Allgemein	Für die Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die vorhandenen Gefahrstoffe zu ermitteln und die entsprechenden Arbeitsverfahren festzulegen. Hierin eingeschlossen ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan, der alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Durchführung der Arbeiten im kontaminierten Bereich enthalten muss. Insbesondere beim Umgang mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Abfällen sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen.	A.4.18	-	1	22			x		x		BÜW	Erstellung Arbeits- und Sicherheitsplan gem. BRG 128 Gefährstoffermittlung / Planung Arbeitsschutz	
74	Allgemein	Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Sprühen mit Wasser zu binden.	A.4.18	-	2	22			x		x		BÜW	Abbruchmaterial nicht aus großer Höhe abkippen. Staub mit Wasser binden.	

lfd.-Nr.	Gewerk	Auflage der Planfeststellungsbehörde	wo im PF-Beschluss:				zu berücksichtigen bei:						Zuständigkeit	resultierende Aufgabe	Bemerkung
			Teil	Punkt	Absatz	Seite	Entwurf	LV	AFP	vor Baubeginn	während Baudurchführung	nach Baudurchführung			
75	Oberbau	Beim Neubau von Gleisen müssen entsprechend § 5 GUV-V-D30.1 Ausweichmöglichkeiten für Versicherte geschaffen werden. Hierzu ist in Abhängigkeit zur jeweils zulässigen Geschwindigkeit neben dem Fahrbereich von Schienenfahrzeugen auf jeder Seite des Gleises ein ausreichender Mindestabstand zwischen Gleismitte und Teilen der Umgebung zu wahren. Diese Bestimmung gilt auch in Bereichen von Bauwerken, bei mehreren nebeneinander liegenden Gleisen und bei Erhöhung der Streckengeschwindigkeit an vorhandenen Eisenbahnstrecken.	A.4.18	-	3	22			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
76	Oberbau	In Arbeitsstätten dürfen Einrichtungen neben oder zwischen den Gleisen nur so eingebaut werden, dass zum Schutz der Beschäftigten ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Schienenfahrzeug und Teilen der Umgebung vorhanden ist. Die erforderlichen Mindestabstände sind § 6 GUV-V D30.1 zu entnehmen.	A.4.18	-	4	22			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
77	Oberbau	Um eine Gefährdung für Beschäftigte, die Tätigkeiten neben oder in den Gleisen ausführen müssen, zu verhindern, sind die Gleismittenabstände unter Berücksichtigung der erforderlichen Breiten für Arbeitsplätze oder Verkehrswege festzulegen. Auch für spätere Arbeiten zur Instandhaltung sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Zwischen den Abstellgleisen muss unter Berücksichtigung der kinematischen Grenzlinie für Eisenbahnfahrzeuge nach EBO sowie eventueller Einbauten durchgängig ein Verkehrsweg von 1,0 m Breite vorhanden sein. Die Nutzung des Verkehrsweges ist ausschließlich als Gehweg zulässig. Arbeiten jeglicher Art, die Benutzung von Karren o.ä. sowie punktuelle Einbauten oder sonstige Hindernisse, die die Breite von 1,0 m einschränken sind unzulässig. Müssen Arbeiten zwischen den Gleisen ausgeführt werden, ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die erforderliche Arbeitsbreite zu ermitteln.	A.4.18	-	5/1	22/23			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
78	Verkehrsanlagen	Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass in Bodennähe der Verkehrswege eine mittlere Beleuchtungsstärke (Wartungswert) von Em > 10 lx erreicht wird. Hierzu hat sie vor Inbetriebnahme der Anlage der Eisenbahn-Unfallkasse eine Beleuchtungsberechnung vorzulegen, in der die geforderte Beleuchtungsstärke nachgewiesen wird.	A.4.18	-	2	23			x		x		ARGE FIBA	Erstellung Beleuchtungsberechnung mit Nachweis ausreichender Beleuchtungsstärke	
79	Verkehrsanlagen	Die Zufahrtswege für Pkw- und Lkw-Verkehr sind von den Gleisanlagen so zu trennen, dass eine gegenseitige Gefährdung verhindert wird. Insbesondere an Kreuzungspunkten zwischen Verkehrs- und Schienenweg sind Gefährdungen auszuschließen. Bei den erforderlichen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich auch betriebsfremde Personen auf dem Gelände der Anlage aufhalten können. Bereich von Straßen, auf denen auch eine Mitbenutzung durch Fußgänger vorgesehen ist, müssen eine geeignete Trennung zwischen Fahr- und Gehverkehr aufweisen.	A.4.18	-	3	23			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
80	Oberbau	Gleisüberwege sind so anzuordnen, dass einzelne Dienstwege zwischen den Gleisen schnell und direkt erreicht werden können.	A.4.18	-	4	23			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
81	Verkehrsanlagen	Das Ein- und Ausfahren von dieselbetriebenen Fahrzeugen im Werkstattbereich darf nicht aus eigener Kraft erfolgen. Es sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik gemäß TRGS 554 zu ergreifen.	A.4.18	-	5	23			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
82	Maschinentechnische Anlage	Beim Bau der Dacharbeitsstände ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Die Bewegung der Dacharbeitsstände ist technisch so zu überwachen, dass Personen durch die Bewegungsvorgänge nicht gefährdet werden können. Eine rein optische oder akustische Warnung reicht hierbei nicht aus. Insbesondere in Bereichen mit Oberleitung sind die Dacharbeitsstände so in das Überwachungskonzept der Oberleitung zu integrieren, dass eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen ist.	A.4.18	-	6	23			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
83	Hochbau	Türen sämtlicher elektrischer Betriebsräume müssen sich nach außen öffnen lassen. Dies ist auch bei der Verkehrswegeführung entlang dieser Räume zu berücksichtigen.	A.4.18	-	7	23			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	
84	Allgemein	Die Sandbefüllung und Sandumfüllung bei der Bevorratung hat nach dem Stand der Technik möglichst staubfrei zu erfolgen. Es sind entsprechende Absaugsysteme vorzusehen.	A.4.18	-	1	24			x		x		ARGE FIBA	Berücksichtigung in der AP und ggf. im LV	